

Begleit-Broschüre zur Konzeption



Schutzkonzept und Gesetzliche Grundlagen

Kindertagesstätte der Gemeinde
Ranstadt

Stand Juni 2020

Verfasst von: Team der Kita
Sonnenhügel

Schutzkonzept

Wir vermitteln Kindern Sicherheit und Schutz, geben ihnen die Möglichkeit, sich mit allen Sorgen und in allen Lagen an uns zu wenden. Um sie zu selbstständigem Handeln zu befähigen, stärken und fördern wir ihr Selbstbewusstsein. Wir helfen Kindern ihre Grenzen zu erkennen und zu wahren, indem wir ihnen Wege aufzeigen diese gegenüber anderen sichtbar und deutlich zu machen. Durch altersgerechte Kommunikation gehen wir auf das entsprechende Thema ein und binden es in unsere tägliche Arbeit mit ein. Bei Bedarf werden Erziehungsberechtigte in die Situation mit einbezogen, um erziehungspartnerschaftlich das Problem zu bearbeiten.

Vor allem geht es darum Kinder vor Missbrauch, Vernachlässigung und anderen gefährdenden Umständen zu bewahren. Sie vor geistiger, seelischer und körperlicher Gewalt zu schützen. Hierfür ist es in erster Linie wichtig aufmerksam zu sein, Anhaltspunkte wahrzunehmen, zu erkennen und behutsam damit umzugehen. Daraus folgend, mögliche und notwendige Handlungsschritte einzuleiten und zu dokumentieren.

Ebenso sind wir Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte. Wir bieten Unterstützung im Umgang mit Gewalt, Überforderung, möglicherweise durch Krankheit oder ähnlichem. Wir können als Vertrauensperson da sein oder als Vermittler geeignete Stellen empfehlen, Kontakte herstellen und mit Rat und Unterstützung begleiten.

Als Team stehen wir Kindern und Eltern für Fragen zu Themen der kindlichen Körperentwicklung und Sexualität zur Seite. Zur kindlichen Entwicklung gehören das Entdecken des eigenen Körpers, sowie das Erforschen und Ausprobieren alleine oder in Form von verschiedenen Rollenspielen. Das alles unterstützt die Entwicklung der eigenen Identität. So ist beispielsweise ein beiderseits interessiertes „sich zeigen“ nicht gleich ein sexueller Übergriff.

Bei Bedarf bieten wir pädagogische Angebote (Infoveranstaltungen), bei denen externes Fachpersonal auf dem Gebiet, unverbindlich für Fragen, Sorgen und Unsicherheiten, beratend zur Verfügung steht.

Der Kinderschutzauftrag

Der Kinderschutzauftrag für die Kindertageseinrichtung umfasst vier Schritte:

1. Schritt: gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und überprüfen
2. Schritt: Gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vornehmen
3. Schritt: Bei Personensorgeberechtigten auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken und Hilfen überprüfen
4. Schritt: Das Jugendamt / den allgemeinen sozialen Dienst informieren, falls Hilfen

nicht in Anspruch genommen werden
oder wirkungslos bleiben.

1. Schritt

Gewichtige Anhaltspunkte für eine
Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und
überprüfen

Sobald eine Mitarbeiterin Hinweise auf
Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, beruft sie eine
sofortige kollegiale Beratung, auch außerhalb der
Teamsitzung ein. Die Einschätzung zur
Kindeswohlgefährdung wird im Zusammenwirken
mehrerer pädagogischer Fachkräfte vorgenommen.
Die Leitung oder die fallverantwortliche Fachkraft
übernimmt Verantwortung für die Einhaltung des
Verfahrens und klärt die Zuständigkeiten für
Moderation und Dokumentation.
Das Ergebnis wird dokumentiert und in den Ordner
mit der Kennzeichnung §8a abgeheftet.

Während der kollegialen Beratung werden
gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer
Kindeswohlgefährdung gemäß nachfolgender
Checkliste im Hinblick auf Vernachlässigung wie:

- körperliche oder seelische Misshandlung
- sexuellen Missbrauch
- Partnerschaftsgewalt
- Entzug von Chancen

überprüft.

Kommen die pädagogischen Fachkräfte am Ende der kollegialen Beratung oder zu einem späteren Zeitpunkt zu der Einschätzung, dass eine akute Gefährdung des Kindes vorliegt und somit ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, muss unverzüglich das zuständige Jugendamt in Friedberg informiert werden.

Anschrift: Europaplatz; 61169 Friedberg, Telefon: 06031 83-3000, E-Mail: Kontaktformular auf Website

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes geht die Fallverantwortung an das Jugendamt über. Über die Information an das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten in Rücksprache mit dem Jugendamt vom Kindergarten in Kenntnis zu setzen, außer der wirksame Schutz des Kindes wird durch die Information in Frage gestellt.

Die Mitwirkung und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes (je nach Alter) sind für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos gesetzlich verpflichtend und im Rahmen der Erziehungspartnerschaft wichtig. Es muss so früh wie möglich ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten geführt werden. Von dem Gespräch kann nur abgesehen werden, wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet wäre.

Sind aufgrund der kollegialen Beratung Anhaltspunkte für eine drohende Kindeswohlgefährdung festgestellt worden, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft z.B. über

Wildwasser Tel.06032 9495760 hinzugezogen werden. Die Einrichtungsleitung bzw. die fallverantwortliche Fachkraft organisiert die Hinzuziehung.

2. Schritt

Gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die hinzugezogene Kinderschutzfachkraft nimmt aufgrund der vorliegenden Dokumentation des pädagogischen Teams eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vor.

Es wird überprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der einrichtungseigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer Hilfen z.B. Erziehungsberatung, notwendig erscheint. Auf dieser Grundlage treffen die Beteiligten eine Einschätzung und Entscheidung über das weitere Vorgehen und entwickeln Vorschläge, wie das Gefährdungsrisiko abzuwenden ist. Die nachstehenden Schritte werden innerhalb des internen Beratungsplans vereinbart und dokumentiert.

3. Schritt

Bei Personensorgeberechtigten auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken und Hilfen überprüfen

- Zwei pädagogische Fachkräfte führen auf der Grundlage des erarbeiteten internen Beratungsplans zeitnah ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten.
- Das betroffene Kind wird in altersgerechter Weise einbezogen.
- Dieses Gespräch kann auch zusammen mit der externen Kinderschutzfachkraft erfolgen.
- In diesem Gespräch wird über die Gefährdungseinschätzung durch den Kindergarten informiert und bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der, im Schutzplan entwickelten Hilfen hingewirkt.
- Von dem zuvor genannten Schritt kann nur abgewichen werden, wenn der Schutz des Kindes in Frage gestellt ist.
- Mit den Sorgeberechtigten werden verbindliche Absprachen über das Vorgehen vereinbart und dokumentiert, sowie von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.
- Handelt es sich hierbei um Hilfen, die nur über das Jugendamt gewährt werden können, müssen die Eltern über ihren Anspruch auf Hilfen zur Erziehung informiert werden.
- Das pädagogische Team begleitet über einen zuvor vereinbarten Zeitraum die Umsetzung des Schutzplans und nimmt gegebenenfalls Änderungen vor. Erfolgs- und Abbruchkriterien werden schriftlich dokumentiert.

4. Schritt

Jugendamt informieren, falls Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder wirkungslos bleiben.

Wenn eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen, wird eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft durchgeführt oder direkt das Jugendamt informiert.

Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind:

- die Kindeswohlgefährdung ist durch die Personensorgeberechtigten nicht abwendbar.
- es besteht auf Elternseite eine fehlende Problemeinsicht, eine unzureichende Kooperationsbereitschaft oder eine eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen.
- Bisherige Unterstützungsversuche waren bislang unzureichend und es können einrichtungsintern keine weiteren Hilfen angeboten oder vermittelt werden.

Wenn die Ziele des Schutzplans nicht erreicht werden konnten und die Sorgeberechtigten den für notwendig erachteten Kontakt zum Jugendamt von sich aus ablehnen, informiert die Einrichtungsleitung bzw. eine pädagogische Mitarbeiterin das Jugendamt auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten.

Mit der Benachrichtigung an das Jugendamt geht die Fallverantwortlichkeit an das Jugendamt über. Über die Information des Jugendamtes sind die Personensorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen, außer wenn der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt ist.

Dem Jugendamt werden folgende Informationen übermittelt:

- Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, in separater Schriftform.
- Angaben zu der mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung.
- Angaben zu den gegenüber den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und darüber, inwieweit die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

Datenschutz

Die im Rahmen dieses Verfahrens erstellten Dokumentationsbögen werden vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt. Die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt unterliegt dem besonderen Vertrauensschutz. Kann eine Kindeswohlgefährdung mit Sicherheit ausgeschlossen werden, werden die Dokumentationen nach Ende des Betreuungsvertrages vernichtet.

Persönliche Eignung der Mitarbeiter gemäß §72a SGB VIII

Der Träger Gemeinde Ranstadt hat neben der fachlichen Qualifikation auch ein erweitertes Führungszeugnis aller in der Einrichtung Tätigen vorliegen.

Gesetzliche Grundlagen

Bundekinderschutzgesetz (BKisCHG)

Artikel 1

§ 1 und § 2

In § 1 des Bundeskinderschutzgesetzes wird der Kinderschutz und die staatliche Mitverantwortung thematisiert. Wir haben die Aufgabe das Wohl von den Kindern zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern und die Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und sie über Unterstützungsangebote zu informieren (§ 2).

§ 4 und in Artikel 2, § 45

Die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung (§ 4) ist hier ebenso ausführlich beschrieben, wie die Voraussetzungen der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45), die Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreuen.

§ 79a und § 81

Qualitätsentwicklung (§ 79a) sowie die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und anderen Institutionen sind weitere Themen, die das Bundeskinderschutzgesetz aufgreift.

Die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes, als „höchster Instanz“ wirken sich auf das 8.

Sozialgesetzbuch aus und änderte z.B. den § 8a hinsichtlich der Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Weitere gesetzliche Grundlage unserer Arbeit sind auch die Gesetze im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die folgenden sind nur einige, aber wesentliche Gesetze daraus.

§ 8a SGB VIII

Für die Kindertagesstätten gibt es in Artikel 1 und 2 des § 8a SGB VIII wichtige Regelungen. Artikel 1 enthält das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“. Es geht hier darum, Eltern frühzeitig über Unterstützungsangebote zu informieren, um verbindliche Netzwerkstrukturen zu etablieren und die Übermittlung von Information durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Wie oben in den 4 Schritten des Kinderschutzauftrages schon ausführlich

beschrieben, wird im letztgenannten Punkt die Kindertagesstätte dazu aufgefordert, bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Situation mit dem Kind und ggf. den Sorgeberechtigten zu erläutern und auf die notwendige Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Hierbei besteht Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF). Der insoweit erfahrenen Fachkraft dürfen, die in diesem Fall erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form übermittelt werden. Kann die Gefahr dadurch nicht abgewendet werden und ein Tätigwerden des Jugendamtes wird als sinnvoll erachtet, werden auch hier die erforderlichen Daten dem Jugendamt mitgeteilt.

§5 SGB VIII

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass im §5 SGB VIII das Wunsch und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten geregelt ist. Sie haben die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Einrichtungen, Diensten sowie verschiedener Träger zu wählen. Sie haben bei der Gestaltung der Hilfe das Recht Wünsche zu äußern.

§8 SGB VIII

In §8 SGB VIII ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geregelt. Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Auch sie haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu

wenden. Ebenso haben sie das Recht auf Beratung ohne, dass die Personensorgeberechtigten darüber informiert werden.

§22a SGB VIII

In §22a SGB VIII geht es um die Förderung in Tageseinrichtungen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Qualität und die Förderung in den Einrichtungen geregelt und weiterentwickelt wird. Die Einrichtungen sollen eine pädagogische Konzeption haben, in der die Grundlagen für die Erfüllung des Förderauftrages verfasst sind.

Durch Artikel 2 sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten, den Schulen sowie anderen Institutionen zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung. Die vielfältigen pädagogischen Angebote sollen sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Die Erziehungsberechtigten sind in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung und Betreuung zu beteiligen. Kinder mit und ohne Behinderung sollen in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf es zulässt.

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

In den allgemeinen Bestimmungen des HKJGB steht unter anderem

§ 1

Die Jugendhilfe soll darauf hinwirken: positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten. Sie soll Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt schützen.

Sie soll darauf hinwirken, dass die Integration junger Menschen mit Behinderung sowie die Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefördert wird.

§ 2

Junge Menschen und ihre Familien sollen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen in angemessener Weise beteiligt werden.

§ 8

Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, unter anderem mit

- der Förderung der Chancengleichheit von Mädchen und Jungen,
- der Förderung junger Menschen mit Migrationshintergrund und
- der Integration junger Menschen mit Behinderung sowie der Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch regelt unter anderem die Mindeststandards für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (§§ 25a

bis 25d HKJGB) sowie die Landesförderung für Kindertagesbetreuung (§§ 32 bis 32e HKJGB).

Dies sind nur einige Punkte des HKJGB, das vollständige, aktuelle Kinder- und Jugendgesetzbuch können Sie unter folgendem Link einsehen:

<https://laghessen.de/download/6194/>

Das Hessische Kinderförderungsgesetz

In diesem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – Kifög) steht der weitere Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (im Alter unter drei Jahren) im Mittelpunkt. So steht in

Art. 10 Abs.3 Kifög

der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (Art. 1 Nr.7) (seit dem 1. August 2013 in Kraft)

Weitere Informationen zum HESSKifög finden sie in der Broschüre vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/5_2016_kifoeg_gesamt_final_0.pdf

Rechte der Kinder

Die Rechte des Kindes gehören zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der vereinten Nationen. Diese haben am 20. November 1989 insgesamt 54 Kinderrechte festgehalten. Mit Ausnahme der USA haben alle 193 UN-Mitgliedsstaaten die UN- Kinderrechtskonvention unterzeichnet.

Seit dem 15. Juli 2010 gilt die Kinderrechtskonvention vorbehaltlos in Deutschland. Leider sind sie aber bisher nicht in das Grundgesetz mit aufgenommen worden. Trotzdem und das ist richtig, sind die Kindertageseinrichtungen verpflichtet, ihre Angebote an den Kinderrechten auszurichten, insbesondere die Selbständigkeit der Kinder zu fördern, Chancengleichheit zu bieten, Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu beraten. Bei erkennbarem Nichtbeachten der Kinderrechte, wie etwa einer augenscheinlichen Verwahrlosung, muss die Kita selbst tätig werden. Die Kinderrechtskonvention besiegelt die Kinderrechte in einem umfangreichen Schriftstück in 54 Paragraphen, die in wenig kindgerechter Sprache gefasst sind. Deshalb hat UNICEF, das Kinderhilfswerk der UNO, den Text analog zu den Menschenrechten in zehn Kinder-Grundrechten zusammengefasst. Diese spiegeln sich innerhalb unserer pädagogischen Konzeption wieder:

1. Recht auf Gleichheit
2. Recht auf Gesundheit

3. Recht auf Bildung
4. Recht auf elterliche Fürsorge
5. Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
6. Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör
7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
8. Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
9. Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
10. Recht auf Betreuung bei Behinderung

Für den täglichen Ablauf in der Kita ist es wichtig, dass alle Kinder ihre Rechte kennen und leben können. Sie erfahren von klein auf, dass ihre Würde geachtet wird, zeitgleich lernen sie, die Rechte anderer zu akzeptieren und sich dafür einzusetzen.

Weiterführender Link des Deutschen Instituts für Menschenrechte:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/>